

EMN INFORM

Änderungen des Zuwanderungsstatus und des Aufenthaltszwecks: Ein Überblick über die Ansätze der Mitgliedstaaten

1. EINFÜHRUNG¹

Dieses EMN-Inform fasst die Hauptergebnisse der EMN-Studie zur „Änderung des Zuwanderungsstatus und des Aufenthaltszwecks: ein Überblick über die Ansätze der Mitgliedstaaten“ zusammen.² Die Studie basiert auf Beiträgen von nationalen EMN-Kontaktstellen in 24 (Mitglied-) Staaten³, die anhand einer gemeinsamen Vorlage erstellt wurde, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten. Die zentralen Erkenntnisse werden im Folgenden dargelegt.

2. ZENTRALE PUNKTE

Wenn eine Person in die EU einwandern möchte, wird in den meisten Fällen von den Mitgliedstaaten gefordert, dass Drittstaatsangehörige einen ersten Antrag aus dem Ausland stellen. Wenn ein Drittstaatsangehöriger sich jedoch schon (rechtmäßig) im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates aufhält, ist es ihm oftmals erlaubt, einen Wechsel der bestehenden Aufenthaltsberechtigung zu beantragen, ohne dabei das Land verlassen zu müssen.

Die Studie untersuchte sowohl die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen, geltende Verfahren und Maßnahmen der Mitgliedstaaten, welche es Drittstaatsangehörigen ermöglichen, ihren Zuwanderungsstatus zu wechseln, als auch die mit diesen Wechseln verknüpften Bedingungen. Sie erläutert zudem bestehende Hindernisse sowie bewährte Verfahrensweisen.

Alle EU-Mitgliedstaaten verfügen über **mindestens einige rechtliche Möglichkeiten**, um den Wechsel des Zuwanderungsstatus zu ermöglichen. Einige Mitgliedstaaten verfügen über rechtliche Möglichkeiten für nahezu alle bestehenden Rechtsstellungen, wohingegen andere restriktiver sind. Die **Hauptgründe** für Mitgliedstaaten, solche Wechsel zu ermöglichen, sind zunächst **wirtschaftlicher Natur**. Die meisten betreffen makroökonomische Gründe, wie zum Beispiel die Minderung von Arbeitskräfte- und Fachkräftemängel sowie die Anwerbung und die Bindung qualifizierter Fachkräfte. Einige Mitgliedstaaten betrachten auch **mikroökonomische** Gründe, die sich auf die Steigerung der Kosteneffizienz und der Flexibilität von Migrationssystemen beziehen. Die Hauptgründe für Drittstaatsangehörige einen Zuwanderungsstatuswechsel zu beantragen, beziehen sich auf den unvermeidlichen Ablauf des derzeitigen Status, die durch einen anderen Status gewährten erweiterte Rechte sowie eine Veränderung ihrer „tatsächlichen“ Situation.

Die **Zulassungskriterien** und die **Zulassungsvoraussetzungen**, welche für den Wechsel eines Zuwanderungsstatus bestimmend sind, unterscheiden sich in den meisten Mitgliedstaaten kaum von jenen der Erstantragssteller. Wenn sich Zulassungskriterien unterscheiden, dann sind sie in den meisten Fällen geringer als die für Erstantragssteller. In vereinzelten Fällen werden sie jedoch erhöht, meistens in Bezug auf Wechsel zu einem Status der Erwerbstätigkeit.

Wechsel von einem Ausbildungsstatus zu anderen Aufenthaltstiteln sind in den meisten Mitgliedstaaten rechtlich erlaubt und sind zudem die Änderungen, welche innerhalb der EU am häufigsten durchgeführt wurden (6% der Personen mit der entsprechenden Aufenthaltsgenehmigung wechselten 2014 den

¹ Das folgende Inform wurden von der luxemburgischen EMN Kontaktstelle vom Englischen ins Deutsche übersetzt.

² Auf der [EMN-Internetseite](#) zugänglich

³ Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich.

Zuwanderungsstatus). Angesichts der steigenden Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften, sowie andererseits angesichts der Notwendigkeit Missbrauch dieses Zuwanderungsstatus zu verhindern, wurde diese Art des Statuswechsels zum Thema intensiver Debatten sowie gesetzlicher Veränderungen in mehreren Mitgliedstaaten.

Wechsel von Erwerbstätigkeit stellen den zweitwichtigsten Wechsel innerhalb der EU dar (4% der Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung für Erwerbstätigkeit wechselten 2014 den Zuwanderungsstatus). Mitgliedstaaten bieten verschiedene rechtliche Möglichkeiten für solche Wechsel, und das obwohl einiges seit der Wirtschaftskrise darauf hindeutet, dass verschiedene Staaten einen restriktiveren Ansatz gewählt haben, um ihre nationalen Arbeitsmärkte zu schützen.

Selbst wenn sie häufig rechtlich möglich sind, so gibt es wesentlich weniger **Wechsel von familienbezogenen Rechtsstellungen** (jährlich haben zwischen 2010-2014 ungefähr 1% der Personen mit diesem Aufenthaltstitel ihren Status gewechselt). Dies kann teilweise mit der relativ langen Dauer dieses Status sowie den Rechten und Leistungen erklärt werden, wenngleich diese in hohem Maße vom Status des maßgeblichen Familienangehörigen abhängen.

Einige Mitgliedstaaten haben die Wirksamkeit oder die Auswirkung nationaler Maßnahmen, die den Statuswechsel ermöglichen, bewertet. In Frankreich und Spanien ausgeführte Studien ergaben, dass Gesetzesänderungen, welche den Statuswechsel erleichtern, sowohl **positive Auswirkungen auf die Wirtschaft** haben als auch **Integration** fördern können. So ging auch aus einer in Deutschland durchgeführten Umfrage hervor, dass 55% der ausländischen Studierenden nach Abschluss ihrer Hochschulbildung und infolge eines Statuswechsels in Deutschland blieben.

Schließlich unterstrichen die Mitgliedstaaten entsprechende Herausforderungen, insbesondere in Bezug auf:

- ★ **Fehlende Forschungsarbeiten** zu Statuswechseln (BG, LU);
- ★ **Fehlanwendung** und **Missbrauch** von Statuswechseln entweder von Migrant/innen selbst oder von deren Familienangehörigen oder Arbeitgeber/innen (CZ, LT, LU, LV, SE und UK); und
- ★ **Fehlender Zugang zu Informationen** bezüglich der Möglichkeiten eines Statuswechsels (BE, FR).

Bewährte Praktiken konnten in verschiedenen Mitgliedstaaten festgestellt werden - hauptsächlich in Bezug auf die Bindung qualifizierter Arbeitskräfte, indem ihnen Möglichkeiten des Statuswechsels geboten werden, insbesondere internationalen

Studierende die ihr Studium erfolgreich absolviert haben (BE, EE, FR, IE, LT, NL, PL und SE).

3. ZIELE DER STUDIE

Das übergreifende Ziel dieser Studie war eine vergleichende Untersuchung der Politik und der Verfahren der Mitgliedstaaten bezüglich des Wechsels des Zuwanderungsstatus von legal zugelassenen Drittstaatsangehörigen.

Insbesondere war das Ziel der Studie:

- ★ Einen Überblick über die **EU-Gesetzgebung und nationale Migrationssysteme** in Bezug auf einen Statuswechsel zu bieten, sowie maßgebliche Gründe aus der Sicht nationaler Gesetzgeber zu identifizieren;
- ★ Einen Überblick über **rechtliche Möglichkeiten in den Mitgliedstaaten** bezüglich des Statuswechsels und den sich dadurch verändernden Rechten zu bieten;
- ★ Die Identifikation **nationaler Regelungen in Bezug auf den Wechsel** der Aufenthaltszwecke, welche für die durch diese Studie abgedeckten Kategorien von Migrant/innen gelten (können);
- ★ Die Identifikation **spezifischer und geltender Maßnahmen in den Mitgliedstaaten**, welche Statuswechsel für Migrant/innen in den von dieser Studie abgedeckten Kategorien erleichtern;
- ★ Die Analyse verfügbarer Daten über die **Wirksamkeit, Auswirkung und Wahrnehmung** nationaler Politiken bezüglich des Statuswechsels sowie auch das Ausmaß, in dem diese Politiken zur Förderung oder Behinderung des Statuswechsels in den Mitgliedstaaten beitragen;
- ★ Die Analyse der mit der Umsetzung nationaler Politiken einhergehenden **Herausforderungen**;
- ★ Die Erfassung **bewährter Verfahrensweisen und erworbener Kenntnisse** in Bezug auf die Entwicklung sicherer und verwaltungsfreundlicher Systeme für die Umsetzung von Statuswechseln von legal zugelassenen Drittstaatsangehörigen.

4. HINTERGRUND/KONTEXT DER STUDIE

Welches Ausmaß hat das Phänomen?

Die absolute **Zahl der in der EU registrierten Statuswechsel** ist im Laufe der Zeit gesunken. Die Zahl war 2010 am höchsten (über 0.7 Millionen) und 2014 am niedrigsten (über 0.3 Millionen). Der höchste Anteil an Wechseln wurde von Erwerbstätigkeiten gemacht (40% in 2014). In 2014 kam ein Großteil der Wechsel hin zu Rechtsstellungen in Verbindung mit Erwerbstätigkeiten von Rechtsstellungen in Bezug auf Bildung (63%).

Im Zeitraum zwischen 2010-2014 **wechselten jährlich 2% aller Drittstaatsangehörigen mit einem gültigen Aufenthaltstitel ihren Zuwanderungsstatus**. Wechsel vom Bildungsstatus kamen verhältnismäßig am häufigsten vor. Dies hat im Laufe der Zeit abgenommen, von 19% in 2011 zu 6% in 2014.

Der Anteil an **Statusveränderungen ausgehend von gültigen Aufenthaltstiteln reichte in den EU-Mitgliedstaaten von weniger als 1% bis 7% im Jahr 2014**. Der Zuwanderungsstatus wurde am häufigsten in **Portugal** (6.9%), auf **Malta** (6.6%), in der **Tschechischen Republik** (4.7%), in **Irland** (3.9%), in **Spanien** (3.7%) und in **Frankreich** (3.5%) gewechselt.

In **Portugal** (99% aller Wechsel innerhalb des Mitgliedstaats), der **Tschechischen Republik** (69%) und **Spanien** (65%) gingen die meisten Wechsel von Rechtsstellungen im Zusammenhang mit **Erwerbstätigkeiten** aus; in **Frankreich** (40%) ging der Großteil vom **Familienstatus** aus, wohingegen es in **Irland** (49%) die **Bildungsgründe** waren.

5. DIE EU-RAHMENGESETZGEBUNG UND DIE NATIONALEN MIGRATIONSSYSTEME IN BEZUG AUF STATUSWECHSEL

Wie sind die EU-Rahmengesetzgebung sowie die nationalen Migrationssysteme bezüglich der Statuswechsel gestaltet?

Die **Anzahl und die Form der maßgeblichen Rechtsstellungen variieren** zwischen den Mitgliedstaaten. Mehrere Rechtsstellungen, welche durch diese Studie abgedeckt wurden, sind gänzlich oder zum Teil vom EU-Recht geregelt (in dem Sinne, dass Mitgliedstaaten ähnliche nationale Rechtsstellungen haben können), während andere einzigartige nationale Rechtsstellungen sind und folglich von der Migrationspolitik und dem Migrationssystem des jeweiligen Mitgliedstaates bestimmt werden. Alle Mitgliedstaaten verfügen über einen oder mehrere nationale Rechtsstellungen, die sich auf Erwerbstätigkeit beziehen. Einige dieser Rechtsstellungen existieren nicht als eigenständige Einheiten, sondern sind häufig als Kategorien in einer allgemeineren Migrationsform inbegriffen.

Im Allgemeinen sind in der EU-Rahmengesetzgebung keine Regelungen bezüglich des Statuswechsels vorhanden, jedoch setzen einige maßgebliche Richtlinien Minimumstandards hinsichtlich der Voraussetzungen, einen solchen Status zu erlangen, und hinsichtlich der Rechte die statuswechselnden Drittstaatsangehörigen nach dem Erhalt des Status. Einzige Ausnahme stellt die zuletzt abgeänderte Visa-Richtlinie dar. Diese Richtlinie sieht eine neunmonatige Übergangsfrist für Studierende und Forscher/innen dar, die es ihnen ermöglicht, nach Beendigung des Studiums oder der Forschung zum Zweck der Suche

nach einer Arbeit zu bleiben. Die EU-Mitgliedstaaten haben zwei Jahre zur Umsetzung der Richtlinie Zeit.

Im Allgemeinen verfügen alle Mitgliedstaaten über **rechtliche Möglichkeiten** des Statuswechsels für mindestens einige der Kategorien von rechtmäßig sich aufhaltender Drittstaatsangehöriger, um ihren Zuwanderungsstatus zu ändern, ohne dabei das Land verlassen zu müssen. Einige Mitgliedstaaten haben diese Möglichkeit für den **Großteil der Kategorien** (AT, BE, EE, ES, FR, HU, LT, NL, PL, SK) zur Verfügung gestellt, während andere eine **restriktivere Haltung** eingenommen haben, die den Wechsel nur bei bestimmten Kategorien (LU, SE) zulässt oder zusätzliche Beschränkungen beim Wechsel auferlegt (CZ, LV). Einige Mitgliedstaaten gestatten gesetzlich Statusänderungen für Drittstaatsangehörige, die sich nicht rechtmäßig in dem Land aufhalten, u.a. abgelehnte Asylbewerber/innen (BE, FI, SE).

Was sind Hauptursachen für den Statuswechsel?

Die Hauptursachen, welche Mitgliedstaaten dazu bewegen, Statuswechsel zu gestatten, beruhen auf **wirtschaftlichen Überlegungen**, da dies zum Ausgleich des Arbeitskräftedefizits, zum Halten talentierter Migrant/innen und zur Nutzung bereits im Land vorhandener Fähigkeiten beiträgt. Einige Mitgliedstaaten berücksichtigen zudem **mikroökonomische** Gründe, welche sich auf die steigende Kosteneffizienz und Flexibilität der Migrationssysteme beziehen.

Darüber hinaus sind einige Mitgliedstaaten zudem der Ansicht, dass Statuswechsel die **Integration** von Migrant/innen begünstigen, zu **entwicklungsspezifischen Zielsetzungen** in deren Herkunftsländern beitragen und das Stürzen in die **Irregularität** vorbeugen können.

6. RECHTLICHE MÖGLICHKEITEN DES STATUSWECHSELS, WÄHREND MAN IN EINEM MITGLIEDSTAAT VERBLEIBT

Was sind die rechtlichen Möglichkeiten den Status zu wechseln, ohne dabei den Mitgliedstaat verlassen zu müssen?

Alle an der Studie teilnehmenden Mitgliedstaaten gestatten Wechsel **vom Familienstatus**, wodurch dies der einzige Zuwanderungsstatus ist, der einen Wechsel in der gesamten EU ermöglicht. **Wechsel von familiären Rechtsstellungen** sind zwar rechtlich möglich, aber sie stellen dennoch den am wenigsten häufig genutzten Statuswechsel dar. Zwischen 2010 und 2014 haben jährlich jeweils nur 1% der Personen mit einer gültigen familienbedingten Aufenthaltsgenehmigung den Status gewechselt. Dieser geringe Anteil könnte zum Teil auf die verhältnismäßig lange Aufenthaltsdauer dieses Status sowie die gewährten Rechte und Vorteile zurückzuführen sein, auch wenn diese in hohem Maße

vom Status der maßgeblichen Familienangehörigen abhängig sind.

Nach den familiären Gründen stellen die **Bildungsgründe** den Status mit dem am häufigsten möglichen Wechsel in den Mitgliedstaaten dar. Zur gleichen Zeit stellt dieser Wechsel auch der am häufigsten vorgenommene in der EU dar (6% aller Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines gültigen bildungsbezogenen Aufenthaltstitels sind, haben ihren Zuwanderungsstatus 2014 gewechselt). Im Jahr 2014 wurden 72% aller Wechsel aus Bildungsgründen in der EU in **Frankreich**, in **Deutschland** und im **Vereinigten Königreich** durchgeführt.

Diese Art des Statuswechsels war jedoch Thema intensiver Debatten und gesetzlicher Änderungen in mehreren Mitgliedstaaten. Dabei haben sich verschiedene Mitgliedstaaten auf die Notwendigkeit konzentriert, Studierende mit erfolgreichem Abschluss und mit für die Anforderungen des Arbeitsmarktes einschlägigen Qualifikationen zu behalten, wobei andere Staaten versuchen, Missbrauch dieses Zuwanderungsstatus zu minimieren, was wiederum zu einer Verringerung dieses Statuswechsels geführt hat (UK).

Meistens werden Wechsel **vom Bildungsstatus zu Aufenthaltsgenehmigungen der Erwerbstätigkeit** gemacht (66% aller Wechsel von Gründen der Bildung ausgehend in 2014). Dieser stellt zudem den von den Mitgliedstaaten am meisten **geförderten** Statuswechsel dar. Er geht üblicherweise mit **erweiterten Rechten** bezüglich des Zugangs zur Beschäftigung, der Aufenthaltsdauer und den Möglichkeiten der Familienzusammenführung einher.

In den Mitgliedstaaten sind eine Vielfalt nationaler Rechtsstellungen vorhanden, welche den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen aus Gründen der Beschäftigung oder der freiberuflichen Tätigkeit abdecken. Die Erwerbstätigkeit stellt nach den Bildungsgründen den am zweithäufigsten Statuswechsel dar. Im Jahr 2014 haben 4% der Drittstaatsangehörigen, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung für Erwerbstätigkeit waren, ihren Status gewechselt. Die **Blaue Karte EU**, der Status einer **hochqualifizierten Arbeitskraft**, eines **Wissenschaftlers** sowie eines **Angestellten** stellen im Allgemeinen die vorteilhaftesten Rechtsstellungen dar, sowohl in Bezug auf die rechtlichen Möglichkeiten, die bestehen, einen Statuswechsel anzufordern, als auch in Bezug auf die bei diesen Rechtsstellungen gewährten Rechte und Vorteile. Der Saisonarbeiterstatus stellt hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten zu einem anderen Status zu wechseln den ungünstigsten Status dar.

Die rechtlichen Möglichkeiten zu einem Status der Erwerbstätigkeit zu wechseln haben sich jedoch infolge der Wirtschaftskrise verringert, in deren Zuge einige Mitgliedstaaten Maßnahmen eingeführt haben, um ihre nationalen Arbeitsmärkte zu schützen (u.a. erlaubt

Bulgarien keine Wechsel in den Status der Erwerbstätigkeit mehr, während die Tschechische Republik zusätzliche Anforderungen eingeführt hat).

Ein Großteil der Mitgliedstaaten ermöglicht zudem Wechsel ausgehend von **schutzbezogenen Situationen** – Asylbewerber/innen und befristeten Genehmigungen für Opfer des Menschenhandels. Im Allgemeinen haben Opfer des Menschenhandels mehr rechtliche Möglichkeiten ihren Status zu wechseln als Asylbewerber/innen. Sieben Mitgliedstaaten (DE,⁴ EE, ES, FI, IT, LV und SE) ermöglichen vereinzelte Wechsel vom Status des Asylbewerbers zu dem der Erwerbstätigkeit. Lediglich in **Schweden** existieren rechtliche Möglichkeiten, die es **abgelehnten Asylbewerber/innen** unter bestimmten Bedingungen ermöglichen, zu einem auf Beschäftigung basierenden Status zu wechseln. In **Deutschland** wird derzeit darüber diskutiert, ob man (abgelehnten) Asylbewerber/innen ermöglichen sollte, zu einem Status für Erwerbstätigkeitszwecke zu wechseln. Für gut integrierte junge Menschen und Jugendliche mit Duldungsstatus, sowie für Personen, deren Abschiebung eingestellt wurde und die sich nachhaltig in die Gesellschaft integriert haben, wurden die Möglichkeiten eines Wechsels zu einem legalen Status anhand des im August 2015 eingeführten Aufenthaltsgesetzes vereinfacht.

7. ZULASSUNGSKRITERIEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

Was sind die Zulassungskriterien und die Rechtsgrundlagen?

In der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten wird der Statuswechsel durch innerstaatliche Gesetze oder durch Artikel oder Paragraphen aus verschiedenen innerstaatlichen Gesetzen oder Verordnungen, welche üblicherweise in den Zuwanderungsgesetzen, den Asylgesetzen, den Flüchtlingsgesetzen, den Aufenthaltsgesetzen oder den Ausländergesetzen einbettet sind, geregelt. In drei Mitgliedstaaten (FR, HR, UK), ist der Statuswechsel in Politiken, Richtlinien oder Verfahren eingebettet. In **Schweden** und in **Spanien** handelt es sich um eine Mischung beider.

In einem Großteil der Mitgliedstaaten sind die bei einem Statuswechsel zu erfüllenden Bedingungen **denen von Erstantragsteller/innen sehr ähnlich**. Dreizehn Mitgliedstaaten haben vereinzelte Unterschiede bei den Bedingungen berichtet, die in den meisten Fällen eine **Herabsetzung der Bedingungen** im Vergleich zu Erstantragssteller/innen beinhalten. In verschiedenen Fällen wurden die Zulassungskriterien erhöht, dies bezog sich meistens auf Wechsel hin zu Rechtsstellungen bezogen auf Erwerbstätigkeit (DE, ES, SE, UK).

⁴ In Ausnahmefällen mit Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Welche Verfahrenserleichterungen gibt es?

Zusätzlich zu reduzierten Zulassungskriterien haben mehrere Mitgliedstaaten spezifische Verfahrenserleichterungen umgesetzt. Maßnahmen neigen normalerweise dazu, Statuswechsel zur Erwerbstätigkeit, insbesondere Angestelltenverhältnisse (EE, FR, HU, IE), hochqualifizierte Arbeitskraft (BE, UK) und der Blauen Karte EU (EE, E, FR) zu vereinfachen. Die meisten Mitgliedstaaten bieten eine Reduzierung der **Dokumentationsanforderungen** (AT, BE, BG, CZ, DE, EE, ES, LT, LV, NL, SK). Einige Mitgliedstaaten reduzieren das **Minimaleinkommen** für bestimmte Rechtsstellungen (AT, IE, UK), während andere **Onlinebewerbungen** für verschiedene Statuswechsel akzeptieren (DE, ES, FR, SE).

8. WIRKSAMKEIT, AUSWIRKUNG UND WAHRNEHMUNG NATIONALER POLITIK HINSICHTLICH DES STATUSWECHSELS

Was sind Wirksamkeit, Auswirkung und Wahrnehmung der nationalen Politik hinsichtlich des Statuswechsels?

Die Wirksamkeit oder die Auswirkung der nationalen Politik, welche den Statuswechsel ermöglicht, wurde **nicht systematisch in den Mitgliedstaaten ausgewertet**. Acht Mitgliedstaaten (CZ, DE, ES, FR, LV, NL, SE und UK) meldeten einige Nachweise bezüglich der Wirksamkeit oder der Auswirkung der Maßnahmen des Statuswechsels. Studien, die in **Frankreich** und **Spanien** durchgeführt wurden, zeigten, dass rechtliche Veränderungen, welche den Statuswechsel vereinfachen, einen **positiven Beitrag zur Wirtschaft** leisten und die **Integration** fördern können. Gleichmaßen ergab eine Umfrage in Deutschland, dass 55% der ausländischen Studierenden nach dem Abschluss ihrer Hochschulausbildung in Folge eines Statuswechsels in Deutschland blieben.

Andere Arten von Hindernissen bezüglich des Statuswechsels konnten anhand von Studien in **Lettland**, den **Niederlanden** und **Spanien** bestimmt werden. In **Schweden** schlussfolgerte eine Analyse von Fällen, bei denen **abgelehnte Asylbewerber/innen** einen Wechsel zum Erwerbstätigkeitsstatus beantragten, dass der Statuswechsel nicht als eine Möglichkeit wahrgenommen wurde, angestellt zu bleiben, sondern als eine alternative Möglichkeit aus humanitären Gründen im Land bleiben zu können.

Zuwanderungsstatuswechsel werden generell in der EU **wenig öffentlich diskutiert**. In einigen Mitgliedstaaten ist die Debatte von der Wirtschaft initiiert. In **Deutschland** haben die Unternehmensverbände den Unternehmergeist von Drittstaatsangehörigen (und vor allem von AsylbewerberInnen) erkannt, und deshalb befürworten sie nachdrücklich Integrationsmaßnahmen sowie eine flexiblere Migrationspolitik. In **Lettland** haben

Arbeitgeber/innen eine Debatte zum Thema des Statuswechsels als Reaktion auf den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften eingeleitet.

Kann ein Statuswechsel zur Prävention von Irregularität beitragen?

Es gibt weder systematische noch messbare Nachweise, die bestätigen würden, dass der Statuswechsel zur Prävention von Irregularität beiträgt. Dennoch haben einige Mitgliedstaaten (AT, ES, LU, LV, SE) darauf hingewiesen, dass bei fehlenden Statuswechselmöglichkeiten mehr Personen in der Irregularität enden können.

9. HERAUSFORDERUNGEN, BEWÄHRTE VERFAHRENSWEISEN UND ERWORBENE KENNTNISSE IN BEZUG AUF STATUSWECHSEL

Was sind Wirksamkeit, Auswirkung und Wahrnehmung der nationalen Politik hinsichtlich des Statuswechsels?

Mehrere Mitgliedstaaten begegneten Herausforderungen bei der Umsetzung des Statuswechsels. Mehrere Mitgliedstaaten (CZ, LT, LU, LV, SE und UK) meldeten **Fehlanwendungen** und **Missbrauch** des Statuswechsels entweder von Migrant/innen, den maßgeblichen Familienangehörigen oder den Arbeitgeber/innen. Einige Mitgliedstaaten hoben auch die **fehlende Forschung** zum Statuswechsel (BG, LU), sowie eine **unterschiedliche Praxis der an den Verfahren des Statuswechsels beteiligten Akteure** (DE, FR), die **fehlende Informationsverbreitung** (BE, FR) und schließlich der **fehlende Übergangstatus für internationale Studierende** nach dem Abschluss ihres Studiums oder der Forschung (ES) als Herausforderung hervor. Die kürzlich überarbeitete Visa-Richtlinie befasst sich allerdings mit diesem letzteren Problem.

Ermitteln Mitgliedstaaten bewährte Verfahrensweisen oder lernen sie von ihren nationalen Ansätzen?

Bewährte Verfahrensweisen wurden in verschiedenen Mitgliedstaaten ermittelt. Neun Mitgliedstaaten (AT, DE, EE, FR, IE, LT, NL, PL, SE) haben die **Rechte der Studierenden so verbessert**, dass sie ihren Aufenthalt im Land nach Abschluss ihres Studiums verlängern können, um eine Beschäftigung zu suchen. **Luxemburg** berichtete über bewährte Verfahrensweisen in Bezug auf die **Informationsverbreitung hinsichtlich der Möglichkeiten des Statuswechsels**. Das **Vereinigte Königreich** berichtete über das Verfahren, um festzustellen, ob die Tätigkeiten von Migrant/innen mit den Bedingungen des vorliegenden Status im Einklang sind, bevor der Wechsel zu einem anderen Status gestattet wird. Dieses Verfahren zielt darauf, Diskrepanzen im Migrationssystem anzugehen und zu reduzieren.

10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Weitere Einzelheiten zu diesem EMN-Inform und/oder anderen Aspekten des EMN können Sie unter folgender E-Mail-Adresse erhalten: HOME-EMN@ec.europa.eu

Stand: Juli 2016